



## Dringlichkeitsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03861**  
Datum: 26.02.2018  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/  
58110220  
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.02.2018	öffentlich Entscheidung

**Betreff: 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)  
Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vom 26. Februar 2018**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 26. Februar 2018 und verzichtet damit auf die in § 6 Abs. 7 S. 3 der Hauptsatzung vorgesehene 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates für die Entscheidung über den Entfall des Variantenbeschlusses.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

### Anlagen

1. kommunalaufsichtliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 26. Februar 2018
2. 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)
3. Synopse zu § 6 Abs. 7 Hauptsatzung

### **Finanzielle Auswirkung:**

keine

### **Begründung:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 2018 die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen (Vorlagen-Nr.: VI/2017/03669). Gegenstand der Satzungsänderung war die Schaffung einer Möglichkeit der Abweichung von der für die Planung und Realisierung von Bauprojekten in § 6 Abs. 7 vorgesehenen Beschlussfolge für den Variantenbeschluss. Für die Entscheidung über ein Abweichen von der Beschlussfolge hat der Stadtrat ausdrücklich eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates als qualifiziertes Quorum festgelegt (§ 6 Abs. 7 S. 3).

Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) in dieser vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig sei, da die für die Beschlussfassung zum Entfall des Variantenbeschlusses vorgesehene Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stadtrates gegen § 56 Abs. 2 S. 2 KVG LSA verstoße. Gemäß § 56 Abs. 2 S. 2 KVG LSA werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei der in der Hauptsatzung vorgesehenen Regelung handele es sich weder um eine Angelegenheit des Verfahrens noch existiere eine abweichende Regelung im Gesetz, so dass eine qualifizierte Mehrheit nicht vorgeschrieben werden könne.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2018 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung für die Hauptsatzungsänderung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass in der auszufertigenden Hauptsatzung der § 6 Abs. 7 S. 3 gestrichen wird, damit die 2/3-Mehrheit als qualifiziertes Quorum entfällt und der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) dieser Genehmigung beitrifft (*Anlage 1*).

Die Verwaltung empfiehlt, der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt beizutreten und auf eine qualifizierte Mehrheit für die Entscheidung über den Entfall des Variantenbeschlusses zu verzichten. Damit beschränkt sich die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung auf die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen von einem Variantenbeschluss durch vorhergehenden Beschluss des Stadtrates abzusehen. Auf die ursprünglich in § 6 Abs. 7 S. 3 vorgesehene 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates für diese Entscheidung wird mit dem Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung verzichtet.

*„In begründeten Ausnahmefällen kann von einem Variantenbeschluss durch vorhergehenden Beschluss des Stadtrates abgesehen werden. ~~Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.~~“*

Die sich hieraus ergebende Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) ist als *Anlage 2* beigefügt.

Der Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung zur Hauptsatzungsänderung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen.

Die Dringlichkeit der Angelegenheit ergibt sich daraus, dass die Hauptsatzungsänderung den anstehenden Beschlussfassungen zur Umsetzung dringender Investitionsmaßnahmen und dem anderenfalls drohenden Verfall von Fördermitteln zwingend vorausgehen muss.